

PROTOKOLL DES ERZIEHUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 11. März 2009 / Nr. 54

Mittelschulen: Berufsauftrag für Mittelschullehrkräfte; 2. Lesung und Erlass

Auszug an: Arbeitsgruppe Berufsauftrag (Vorsitz: Dr. Marcel Koller, Amt für Mittelschulen)

Rektorate der staatlichen Mittelschulen (6)

Kantonale Rektorenkonferenz (Präsident: Prof. Stephan Wurster, Rektor, Kantonsschule Sargans, Pizolstrasse 14, 7320 Sargans)

Pädagogische Kommission Mittelschulen (Präsident: Dr. Bernhard Waxenberger, Etzelbüntstrasse 21, 9011 St.Gallen)

Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrerverein St.Gallen (Präsident: lic.phil. Mathias Gabathuler, Obere Felsenstrasse 11, 9000 St.Gallen)

Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste (Regionalsekretariat, Maria Huber, Hintere Poststrasse 18, 9000 St.Gallen)

Schweizerschule Rom (Direktor: lic.phil. Christoph Meier, Via Marcello Malpighi 14, I-00161 Rom)

Personalamt

Mitglieder des Erziehungsrates / GE (4)

Zugestellt am: 18. März 2009

Das Amt für Mittelschulen berichtet:

A. Der Erziehungsrat hat am 10. März 2008 (ERB 2008/48) in erster Lesung vom Schlussbericht und dem Weisungsentwurf der Arbeitsgruppe Berufsauftrag (im Folgenden: Arbeitsgruppe) Kenntnis genommen und das Amt für Mittelschulen eingeladen, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 6. Februar 2009 legt die Arbeitsgruppe die Auswertung der Vernehmlassung und ihre Stellungnahme dazu vor.

B. Die Weisungen zum Berufsauftrag für Mittelschullehrkräfte sind insgesamt gut aufgenommen worden. Namentlich die Unterscheidung in einen Kernauftrag und in einen erweiterten Berufsauftrag findet mehrheitlich Zustimmung. Hingegen wird von verschiedener Seite die Befürchtung geäußert, die Weisungen generierten einen grossen administrativen Aufwand und könnten zu einer "Erbsenzähler-Mentalität" führen. Dies gilt namentlich für das Gefäss der "Gemeinsamen Arbeitszeit". Die Arbeitsgruppe schlägt aus diesem Grund Massnahmen vor, welche diese Effekte abfedern sollen. Beispielsweise regt sie an, darauf zu verzichten, eine Bandbreite festzulegen, deren Über- oder Unterschreitung zwingend zu einem Gespräch mit der Schulleitung führt. Auch soll der Inhalt der Gemeinsamen Arbeitszeit möglichst offen gehalten und im Wesentlichen vom Rektorat festgelegt werden.

PROTOKOLL DES ERZIEHUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Nr. 54 / 2

C. Mehrere Stellungnahmen gehen – im Wesentlichen mit Verweis auf die "Forneck-Studie" – in die Richtung, dass die effektive Arbeitszeit von Lehrkräften bei einem Vollpensum in der Regel die vorgegebenen 1940 Stunden im Jahr übersteige. Vor diesem Hintergrund sei der Umrechnungsfaktor 2 (eine Lektion Unterricht entspricht zwei Stunden Arbeit) zu niedrig. Die Arbeitsgruppe vertritt den Standpunkt, dass vermutlich der Faktor 2.1 korrekt wäre.

D. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, den Berufsauftrag für Mittelschullehrkräfte, respektive die Weisungen dazu vorerst auf drei Jahre befristet einzuführen. In dieser Phase sollen erste Erfahrungen mit dem neuen Instrument gemacht werden. Im Speziellen soll ausgetestet werden, wie sich das Gefäss der Gemeinsamen Arbeitszeit bewährt. Im Anschluss an die Testphase soll das Instrument einer Evaluation durch eine unabhängige Instanz unterzogen werden.

Der Erziehungsrat erwägt:

1. Der Erziehungsrat stellt mit Befriedigung fest, dass die Weisungen zum Berufsauftrag für Mittelschullehrkräfte in der Vernehmlassung grundsätzlich auf ein positives Echo gestossen sind. Er nimmt insbesondere erfreut zur Kenntnis, dass die Unterteilung in einen Kernauftrag und einen erweiterten Berufsauftrag auch bei den Lehrkräften eine Mehrheit findet.
2. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt hat der Erziehungsrat Wert darauf gelegt, ein Instrument einzuführen, welches einfach in der Handhabung ist. Es gilt deshalb zu vermeiden, dass mit der Einführung des Berufsauftrags übermässige Bürokratie und akribische Kleinlichkeit einhergehen. Dennoch würde ein System ohne Kontrollmechanismus zur Farce, da seine Wirksamkeit nicht belegbar wäre. Damit wäre weder den Lehrkräften noch den Schulleitungen gedient. Der Erziehungsrat steht deshalb für eine massvolle Kontrolle der Arbeitszeit ein. Die in diesem Zusammenhang formulierten Vorschläge der Arbeitsgruppe, welche den Schulleitungen punkto Definition von Menge wie auch Inhalt der Gemeinsamen Arbeitszeit einen ziemlich grossen Spielraum überlassen, scheinen tauglich zu sein, die Anforderungen zu erfüllen, welche der Erziehungsrat an einen Berufsauftrag stellt.
3. Der Erziehungsrat nimmt zur Kenntnis, dass in vielen Eingaben darauf hingewiesen wird, dass die effektive zeitliche Belastung der Lehrkräfte heute mehr als 1940 Stunden betrage. Ziel der Stellungnahmen ist es offenbar, auf eine Reduktion des von der Regierung festgelegten Pflichtpensums hinzuwirken. Der Erziehungsrat möchte sich einer Überprüfung der Arbeitszeit der Lehrkräfte nicht grundsätzlich widersetzen. Als Beleg für eine Überlastung ist für ihn jedoch der Verweis auf eine bald zehn Jahre alte Studie aus dem Kanton Zürich nicht ausreichend, welche überdies während einer Phase substanzieller Änderungen im Mittelschulwesen erhoben worden ist (Umstellung von MAV auf MAR). Der Erziehungsrat sieht deshalb den Ergebnissen von aktuell laufenden Untersuchungen, namentlich jener des Schweizerischen Lehrerverbands LCH, mit Interesse entgegen. Vorerst besteht aus Sicht des Erziehungsrates allerdings kein Handlungsbedarf, der Regierung eine Änderung des heute geltenden Faktors von 2.0 zu beantragen.
4. Gemäss dem neuen Entwurf der Weisungen soll im "erweiterten Berufsauftrag" die Vertretung in den Personalverbänden festgeschrieben werden. Dies ist nicht unkritisch und bedarf aus Sicht des Erziehungsrates genauerer Abklärungen. Im Grundsatz ist der Erziehungsrat der Meinung, dass gewerkschaftliche Arbeit keine finanziellen Beihilfen durch den Staat beanspruchen sollte, wenn sie ihre Interessen unabhängig verfolgen will. Andererseits ist es einsichtig, dass die Personalverbände eine wichtige Funktion des sozialpartnerschaftlichen Interessenausgleichs wahrnehmen und als Ansprechpartner für den Staat als Arbeitgeber im Allgemeinen und für die Schulentwicklung im Besonderen namentlich bei Vernehmlassungen eine wichtige Funktion zur Effizienzsteigerung in den Verfahrensabläufen wahrnehmen. Dennoch soll vorderhand die Vertretung von Lehrpersonen in den Personalverbänden an Mittelschulen nicht als kantonale Aufgabe

PROTOKOLL DES ERZIEHUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Nr. 54 / 3

im Berufsauftrag festgeschrieben werden. Der Punkt ist aus den Weisungen zu streichen. Das Amt für Mittelschulen wird gleichzeitig eingeladen, Abklärungen über Varianten einer allfälligen staatlichen Entschädigung von Mitarbeit in Personalverbänden zu treffen. Dabei soll namentlich die Praxis in anderen Schulstufen miteinbezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass die Mitarbeit in vom Erziehungsrat eingesetzten Kommissionen und für gesamtkantonale Arbeiten gesondert entschädigt wird. Dies erfolgt entweder über Sitzungsgelder oder über Entlastungen zulasten des Amtspools. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen für kantonale Projekte und in vom Erziehungsrat eingesetzten Kommissionen gehört zum erweiterten Berufsauftrag. Da sie in der Regel zeitlich beschränkt sind, kann auf eine Erwähnung in den Weisungen zum Berufsauftrag verzichtet werden.

5. Der Erziehungsrat unterstützt die Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Weisungen zum Berufsauftrag vorerst befristet zu erlassen und nach einer Periode von drei Jahren gründlich auf ihre Eignung zu überprüfen. Um Ungleichheiten zu vermeiden, soll der Berufsauftrag ab 1. August 2009 flächendeckend, d.h. an allen kantonalen Mittelschulen, eingeführt werden.

Der Erziehungsrat beschliesst:

1. Vom Bericht der Arbeitsgruppe und den Ergebnissen der Vernehmlassung wird Kenntnis genommen.
2. Erlass der Weisungen zum Berufsauftrag der Mittelschullehrkräfte auf 1. August 2009 im Sinne der Erwägungen
3. Publikation im Amtlichen Schulblatt.
4. Das Amt für Mittelschulen wird eingeladen, gemäss Erwägung Nr. 4 Formen der staatlichen Entschädigung von Vertretungen in den Personalverbänden aufzuzeigen.
4. Das Amt für Mittelschulen wird eingeladen, nach Ablauf von drei Jahren eine Evaluation darüber vorzubereiten, wie sich das Instrument des Berufsauftrags bewährt hat.
5. Die Arbeitsgruppe Berufsauftrag wird unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit aufgelöst.

